



Schweizerischer Verband für Sport in der Schule  
Association suisse d'éducation physique à l'école  
Associazione svizzera di educazione fisica nella scuola

## Informationen, Erläuterungen und Interpretationen

zur aktuellsten Verordnung zu den Massnahmen gegen COVID

Zu Grunde liegende Dokumente:

- [«VO818.101.26.pdf»](#)  
Verordnung über Massnahmen  
in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie  
  
(Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 (Stand am 29. Oktober 2020)
- [Grafische Darstellung der Massnahmen](#)
- [«Covid-19-Verordnung besondere Lage Änderung vom 28.10.2020.pdf»](#)  
Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.26);  
Änderung vom 28. Oktober 2020  
  
(Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und  
Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz)  
(Stand 28.10.2020, 16.00)

## Informationen zu den Anpassungen

### Art. 6d: Besondere Bestimmungen für Bildungseinrichtungen

#### Absatz 3:

- Für schulische Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur mit Kindern und Jugendlichen in der obligatorischen Schule sind nach Artikel 6e und 6f keine Einschränkungen vorgesehen.
- Für Aktivitäten mit Jugendlichen in Klassen der Sekundarstufe II gelten die Vorgaben für den nicht-professionellen Bereich der Artikel 6e und 6f:
  - keine Beschränkung der Gruppengrösse
  - Kontaktsportarten sind zu vermeiden (= verboten)
  - die Vorgaben zu Maskenpflicht **und** Abstandsregelung sind einzuhalten:

### Art. 6e: Besondere Bestimmungen für den Sportbereich

#### Absatz 1:

Im Bereich des Sports sind nur noch bestimmte Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben (z.B. Golf oder Tennisplatz, Sporthalle, Schwimmhalle, Fitness Center, Yogastudio) sowie im Freien zulässig.

Im Einzelnen:

- Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag: Analog der Regelung in den Bildungseinrichtungen sollen hier keine Einschränkungen mit Bezug auf die Art und die Durchführung im Innen oder Aussenraum gelten. Wettkämpfe dürfen jedoch angesichts der damit einhergehenden vielen Kontakte und der oftmals anwesenden Eltern nicht durchgeführt werden.
- von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen ab 16 Jahren ausgeübte Aktivitäten, die mit keinem Körperkontakt verbunden sind:
  - in Innenräumen von in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Damit erfasst werden etwa Aktivitäten in Innenräumen wie Geräteturnen, Yoga, Zumba, Training in Fitnesszentren etc. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten und die Lüftung gewährleistet ist. Erlaubt sind unter diesen Voraussetzungen auch Wassersportarten in Hallenbädern oder Tennispartien in Hallen, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten (Flächen von über 15m<sup>2</sup> resp. bei ruhigen Sportarten 4m<sup>2</sup>).
  - im Freien, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird. Damit erfasst wird etwa Eislaufen im Freien. Ebenso ist Joggen, Skitouren, Schneeschuhwandern, Langlauf etc. als Einzelperson oder in Gruppen jederzeit möglich, falls Abstand eingehalten oder eine Gesichtsmaske getragen wird.

Nicht erlaubt sind damit Kontaktsportarten (z.B. Fussball, Hockey, Basketball, Kampfsportarten, Tanzsport). Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt sind erlaubt.

## Ergänzungen und Interpretation

Eine Zusammenstellung von Schutzkonzepten der Kantone oder Bildungseinrichtungen für das Schuljahr 2020/21 ist auf der Seite der EDK [hier](#) zugänglich. Die Liste ist nicht abschliessend und mässig aktuell.

- Die zulässige Gruppengrösse bis 15 Personen gilt **nicht** für Sportklassen
- für SuS bis 16 Jahre (Verordnungstext: «obligatorische Schulzeit») gelten keine Einschränkungen
- Für den Unterricht auf der SEK II – Stufe gilt Maskenpflicht **und** Abstandsregel in jedem Falle. Ausnahmen sind möglich bei grosszügigen Platzverhältnissen (gem. Verordnung über 15m<sup>2</sup> pro Person oder 4m<sup>2</sup> bei ruhigen Sportarten)
- Sportaktivitäten im Freien sind bei mehr als 1.5m Abstand ohne Maske möglich (Eislauf, Joggen, Langlauf etc.)
- Kontaktsportarten für Unterricht mit SuS ab 16 Jahre werden folgendermassen definiert: *als Kontaktsportarten gelten alle Sportarten, bei denen (auch zufälliger) Körperkontakt entstehen kann. Darunter fallen u.a. alle gängigen Ballspiele, die in Teams gespielt werden. (Informationen gem. Rücksprache mit Swiss Olympic und BASPO).*
- bei Kontaktsportarten sind Techniktrainings (Pass- Fang-, Wurf- und Schussübungen) und taktische Aufgabenstellungen erlaubt, solange dabei kein Körperkontakt entsteht
- betreffend Planung Schneesportlager sind zurzeit keine weiterführenden Angaben möglich
- Der SVSS empfiehlt, den Unterricht in kleinen Räumen zu vermeiden (je weniger Schüler und je grösser der Raum, desto besser). Unterricht im Freien ist häufig problemlos.